

**BUNDESGERICHTSHOF**

14.1  
2423 027

**IX KA 599/70**

**BESCHLUSS**

**in der Entscheidungssache**

**Jacob R. [REDACTED],**

**[REDACTED]-W[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],**

**Kläger und Beschwerdeführer,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], -**

**gegen**

**Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,**

**vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
(Abt. II W6), Stuttgart 1, Königsstraße 46 (Mittnachtbau),**

**Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, Kern, Kunkel  
und Dr. Thum

in der Sitzung vom 2. März 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 12. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom  
24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

### Schluss

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen  
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) er-  
geben.

Da der Kläger in unselbständiger Erwerbstätigkeit ge-  
schädigt worden ist, kommt ein erneutes Wahlrecht nur nach  
Art. III Nr. 4 Abs. 2 ZPO in Betracht. Nach Auffassung des  
Berufungsgerichts fehlt es an den Voraussetzungen dieser  
Vorschrift, weil sich die Berufungsschadenrente (§§ 93 ff ZPO)  
nicht auf Grund der Änderungen in Art. I ZPO-Schluss erhöht  
hat.

Rechtsfehler, welche die Zulassung der Revision recht-  
fertigen könnten, sind dem Berufungsgericht nicht unterlaufen.

Dauerhaft ist allerdings seine Auffassung, dem Konstruktionsart. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 HGB-Gebäude entgegen (vgl. BGR Nr. 1970, 142 Nr. 32), und ein auf die Änderungen in Art. I Nr. 36 a HGB-Gebäude, § 92 Abs. 2 gestützter Konstruktionsart. III Nr. 2 Abs. 1 HGB-Gebäude voraus, das für den gleichen Zeitraum bereits eine Kapitalumschuldung ausgemacht worden ist (vgl. BGR, Urteil vom 28. Januar 1971 - IX ZR 78/68, zur Veröffentlichung vorgesehen). Hiermit kommt es jedoch in Streitfälle nicht an.

Nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 HGB-Gebäude sind die Umschuldungsansprüche bei der Entscheidung über den Anspruch an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruht. Die Darstellung der neuer Tatsachen kommt nur in Betracht, soweit sie auf Grund der Änderungen in Art. I HGB-Gebäude rechtserheblich sind (vgl. BGR Nr. 1970, 77 Nr. 24, 1971, 82 Nr. 22). Dem Beispiel vom 28. November 1950 liegt die Feststellung zugrunde, daß der Kläger durch die verfallungsbefristete Haft vom 15. September 1937 bis 5. August 1939 in beruflichen Verhältnissen beschäftigt worden ist. In diesem Zeitraum vor Beobachtungsfrist jeder Anhalt für eine frühere Berufsbeschäftigung und für ihre Fortsetzung auch nach der Haftentlassung. Der Kläger ist ebenfalls im Verfahren der Überleitung nach Art. III HGB-Gebäude mit der Behauptung ausgesprochen, er sei als politischer Gegner schon 1934 von der Vermittlung in Arbeit ausgesprochen gewesen, und er wäre ohne die Verfolgung nicht schon drei Wochen nach seiner Haftentlassung zur Verhaftung einberufen worden. Im Streit mithin auf Grund der Konstruktionsart. § 92 Abs. 2 HGB für diese Zeiten der Berufsbeschäftigung auch nach dem Grundsatz des Konstruktionsart. von 28. Januar 1971 - IX ZR 78/68 - kein vortrefflicher Anspruch auf Kapitalumschuldung für Berufsbeschäftigung an.

141

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Kläger nach der Entlassung aus der Wehrmacht am 15. September 1940 im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 NWG nF seine frühere Erwerbstätigkeit als Kraftfahrer in vollem Umfange wieder aufgenommen hatte, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BvR 1967, 590 Nr. 16 und 1968, 216 Nr. 18). Die Annahme der Hochhaltigkeit liegt auf tatsächlichem Gebiet. Die Ausführungen des Berufungsrichters haben keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung.

141

- 5 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-  
geschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde  
unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel